

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

149. Stück, 24.09.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. Septbr. 1926.) 149. Stück.

Inhalt:

Nr. 228. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1926 über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399).

Nr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399).

Oldenburg, den 20. September 1926.

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die den Gerichten nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399)

obliegenden Berrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, ihre Fälligkeit, Berechnung und Einziehung sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenanatz und über Gebührenfreiheiten sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 3.

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betrage der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung; hat jedoch das verpfändete Inventar einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(2) Im Falle der Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt ist (§ 5 Abs. 2d), ist der Wert des Gegenstandes unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes über nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten festzusetzen; soweit das oldenburgische Gesetz dieserhalb auf reichsgesetzliche Vorschriften verweist, treten letztere an seine Stelle.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die in dem jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetze bestimmte volle Gebühr.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist derselbe, wie er in dem jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetze festgesetzt ist.

§ 5.

(1) Für die Niederlegung eines Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht einschließlich der Erteilung einer Be-

scheinigung über die erfolgte Niederlegung werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

- a) für die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung einer durch das Pfandrecht gesicherten Forderung;
- b) für die Beglaubigung einer Abschrift eines niedergelegten Verpfändungsvertrags, jedoch höchstens 20 Reichsmark; daneben sind für die Herstellung der Abschrift Schreibgebühren zu erheben;
- c) für die Herausgabe eines Verpfändungsvertrags;
- d) für die Erteilung einer Bescheinigung an den Pächter, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt worden ist.

§ 6.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

- a) für die Niederlegung einer Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers, durch die die Erstreckung des Pfandrechts auf die nach seiner Entstehung vom Pächter erworbenen Inventarstücke ausgeschlossen wird;
- b) für die Gestattung der Einsicht in die bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge;
- c) für die Entgegennahme der Anmeldung einer vor dem Inkrafttreten des im § 1 genannten Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung.

§ 7.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz sind die einschlägigen Bestimmungen des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 8.

Auf die Erhebung von Auslagen sind die darüber bestehenden Vorschriften des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und, soweit dieses auf reichsgesetzliche Vorschriften verweist, die letzteren anzuwenden.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver. Dr. Willers.